

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Feine Art - Werbeatelier, Inka Baroni, Auf der Acht 7, 55777 Eckersweiler

§ 1 Vertragsgegenstand

Nachfolgende Bedingungen gelten für Verträge zwischen der Werbeagentur namens Atelier Tatenreich – Meyer, Warner Kutscher GbR – im folgenden Agentur – und dem Vertragspartner als Kunden. Konkrete Werbemaßnahmen sind in Anwendung mit diesen Vertragsbedingungen jeweils aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrags des Kunden bzw. einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu erbringen. In den jeweiligen Einzelaufträgen werden die durch die Agentur jeweils zu erbringenden Leistungen im Einzelnen bestimmt. Alle schriftlichen Angebote sind vier Wochen ab Zugang gültig, sofern zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart ist. Informelle Preisinformationen per Telefon oder Email sind eine Woche gültig.

§ 2 Leistungen des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen binnen vier Wochen ab Abschluss des schriftlichen Vertrages zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist. Kundeneigene Vorschläge und Entwürfe begründen kein eigenes Nutzungsrecht oder eine Miturheberschaft.
(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, verwendete Namen, Slogans, Logos und Werbeaussagen auf ihre Wirksamkeit rechtlich prüfen zu lassen. Die Agentur führt keine dahingehende rechtliche Überprüfung durch. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sowohl eine wettbewerbsrechtliche als auch markenrechtliche Prüfung von nationalen und internationalen Gesetzen, Verträgen und Verordnungen durchgeführt werden muss.
(3) Updates von Contentmanagementsystemen und anderer Software sind vom Kunden durchzuführen oder kostenpflichtig zu beauftragen.

§ 3 Vergütung der Agentur

(1) Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs frei berechnet. Einschätzungen zum Zeitaufwand beruhen auf Erfahrungswerten. Alle Projekte beinhalten zwei Korrekturstufen. Sollte Mehraufwand aufgrund von zusätzlichen Korrekturstufen, nachträglichen Ergänzungen und Änderungen oder erheblichem Handlungsaufwand entstehen, behält sich die Agentur vor, diesen mit dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Stundensatz pro angefangene Viertel Stunde abzurechnen. Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
(2) Die Vergütung ist fällig binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung. Steht ein Projekt ohne Verschulden der Agentur mehr als vier Wochen still, so behält sich die Agentur das Recht vor, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzurechnen. Zwischenabrechnungen und Vorauszahlungen bei umfangreichen Projekten oder Neukunden behält sich die Agentur vor.
(3) Auslagen für spezielle Materialien, Zwischenaufnahmen, Übersetzungen, Druck und sonstige technischen Nebenkosten sind vom Kunden/Auftraggeber zu erstatten. Sonderleistungen, zB. Produktionsüberwachung, Reisekosten und Spesen sind gesondert, nach vorheriger Absprache zu vergüten.
(4) Die Agentur ist nicht verpflichtet Computerdaten und/oder – dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Ein vereinbarte Herausgabe ist in diesem Falle gesondert zu vergüten.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die Agentur räumt dem Kunden zum Zeitpunkt seines Erwerbs, d.h. der vollständigen Bezahlung der Leistung/Vergütung, das übertragbare urheberrechtlich Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Verwendung ein. Die Leistungen der Grafik- und Designaufträge, auch die Entwürfe, dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Agentur verändert werden. Eine vertragswidrige Verwendung durch den Kunden ist unzulässig.
(2) Die unberechtigte Nutzung, Weitergabe an Dritte, vertragswidrige Verwendung und/oder Veränderung der Leistungen der Agentur, insbesondere der Entwürfe, unterliegt der vertraglichen Strafe. Die Agentur ist berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen des vertraglichen oder üblichen Honorars zu verlangen.
(3) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Belegexemplare in jeder verfügbaren und verwendbaren Form als Referenz zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber berechtigt die Agentur zur Verwendung und Veröffentlichung aller auftragsgemäß erbrachten Leistungen als Referenz. Die Agentur ist weiter berechtigt, den „Agenturvermerk“ ohne Einschränkung zu verwenden.
(4) Das Bildmaterial, an dem Rechte von Dritten bestehen, darf nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden. Kosten, die der Agentur dadurch entstehen, dass Rechte an fremdem Bildmaterial erworben werden, werden dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung

(1) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.
(2) Die Agentur haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer eigenen Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Kunde der Agentur die beanstandeten Mängel mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von zehn Werktagen nicht behoben hat.
(3) Die Agentur haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt. Der Kunde ist jedoch in diesem Falle zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein weiteres Abwarten ihm nachweislich nicht zugemutet werden kann.
(4) Die Agentur haftet nicht für die Verwendung fremder Inhalte durch den Kunden. Der Kunde als Betreiber einer Website und/oder eines Online-Shops haftet für die Verwendung deren Inhalte. Die Agentur übernimmt keine Haftung für rechtliche Inhalte von Impressum, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Widerrufsformular sowie allen rechtlichen Fragen in dessen Zusammenhang. Der Kunde verpflichtet sich, Rechtsfragen selbstständig zu prüfen und deren Verwendung zu gewährleisten.
(5) Erklärt der Auftraggeber wirksam den Rücktritt oder Widerruf oder kann mit der Auftragsausführung nicht wie vereinbart begonnen werden, so ist die Agentur berechtigt 30% des Auftragswertes als Ausfallhonorar geltend zu machen.
(6) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurden.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge streng vertraulich behandeln.

§ 7 Aufbewahrung

Die Agentur wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrucke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht, es sei denn der Auftraggeber widerspricht der Löschung innerhalb eines Monats. Während der Aufbewahrungszeit besteht keine Haftung für Zerstörung oder Beschädigung durch höhere Gewalt. Die Agentur gewährleistet nicht die Sicherheit von Daten auf externen Web-Servern, eine dahingehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung einer bereits erfolgten Auftragserteilung ist keiner der Parteien möglich.
(3) Der Vertrag ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar.
(4) Ab dem Zeitpunkt der Kündigung entfällt jegliche Zahlungspflicht des Kunden an die Agentur; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch den Kunden gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen nicht erfüllt sind.
(5) Kündigt die Agentur aus wichtigem Grund, so ist der Kunde verpflichtet, der Agentur die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und denen der Kunde schriftlich zugestimmt hat. Eine Zahlungspflicht des Kunden nach Ausspruch der Kündigung entfällt. Die bis dahin geleisteten Dienste der Agentur sind anteilig abzurechnen, es sei denn, dass die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Dienste der Agentur für den Kunden nicht verwertbar sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Eckersweiler.